

Benutzungsordnung für den Kindergarten „Regenbogenland“ vom 01.09.2019

§ 1 Träger

Der Kindergarten „Regenbogenland“ in Trägerschaft des Marktes Stockstadt a. Main (anschließend als „Träger“ bezeichnet) ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

§ 2 Aufgaben des Kindergartens und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- 1) Die Aufgaben des Kindergartens und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG.
- 3) Näheres wird durch den Träger des Kindergartens festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- 4) Die nachfolgenden Regelungen für Personenberechtigte gelten für Alleinerziehende und Pflegeeltern entsprechend.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- 1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab 3 Jahren nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- 2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührenordnung des Marktes Stockstadt a. Main und die Konzeption an.
- 3) Anmeldungen für den Kindergarten sind in der Regel in der vom Markt Stockstadt durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- 4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Markt Stockstadt a. Main ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 21 BMG haben. Kinder, die von der Kindekrippe Sonnenschein in den Kindergarten wechseln, werden ebenfalls vorrangig behandelt. Der Kindergarten ist eine Einrichtung zur Deckung des Betreuungsangebots im Gemeindegebiet i. S. d. Art. 5 BayKiBiG.
- 5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität des Kindergartens erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 6) Sofern in den Kindergarten ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 21 BMG (d.h. dort, wo die Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind), muss die Herkunftsgemeinde nach Art.7 BayKiBiG die betreffende Einrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben.

- 7) Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 18ff BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.
- 8) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- 9) Für jedes Kind soll bei der Aufnahme in den Kindergarten das ärztliche Untersuchungsheft (gelbes Vorsorgeheft) vorgelegt werden.
- 10) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages für den Kindergarten dem Träger mitzuteilen.
- 11) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und den Träger des Kindergartens zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- 12) Die Aufnahme der Kinder ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.
- 13) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- 1) Der Kindergarten ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- 2) Die Öffnungszeit kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft der Träger eine Entscheidung.
- 3) Während der bayerischen Sommerferien ist der Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen.
Außerdem ist der Kindergarten während der bayerischen Weihnachtsferien geschlossen. Der Träger ist auch berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- 4) Die Schließtage und Schließzeiten für den Kindergarten werden durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung durch den Träger werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- 5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- 6) Von den Personensorgeberechtigten sind folgende Mindestbuchungszeiten zu beachten, die dem Ziel der Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans dienen:

Die Buchungszeit pro Kalendertag darf 4 Stunden vormittags nicht unterschreiten. Eine Unterbrechung der Buchungszeit pro Kalendertag ist nicht möglich. Ein Beginn oder Ende der Buchungszeit in den Zeiträumen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr ist ausgeschlossen. Nach 9.00 Uhr ist ein Bringen der Kinder nicht mehr möglich.

- 7) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
- 8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung des Kindergartens. Eine Delegation ist möglich.
- 9) In der Eingewöhnungszeit müssen die Kinder in den ersten 5 Tagen spätestens um 12.00 Uhr abgeholt werden. Danach wird die tägliche Besuchszeit individuell an den persönlichen Fortschritt des Kindes während der Eingewöhnungszeit bis zum Erreichen der Buchungszeiten angepasst.
- 10) Eine Änderung der Buchungszeiten und der gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten nach Abs. 5 ist nur zum 01. Januar, zum 01. April und zum 01. September eines Kalenderjahres möglich; in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus beruflichen Gründen) soll hiervon abgewichen werden.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab.
- 2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn mindestens die Wartezeit nach den jeweils aktuellen „Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eingehalten worden ist und gegebenenfalls eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, jedoch nur wenn diese von den jeweils aktuellen „Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ für die betreffende Krankheit gefordert wird. Wenn das Kindergartenpersonal die Personensorgeberechtigten über eine im Kindergarten akut aufgetretene Krankheit informiert, ist das erkrankte Kind auf Verlangen des Personals von den Personensorgeberechtigten unverzüglich abzuholen.
- 4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr telefonisch der Einrichtung mitzuteilen.
- 5) Aus Gründen der Erreichbarkeit haben die Personensorgeberechtigten ihre Telefonnummer, unter der eine Erreichbarkeit gegeben ist, der Kindergartenleitung mitzuteilen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14

BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 7 Versicherungen

- 1) Kinder der Einrichtung sind gesetzlich gegen Unfall entsprechend der Versicherungsbedingungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.
- 2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- 3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindergartens zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung des Kindergartens.

§ 8 Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung des Marktes Stockstadt a. Main über die Benutzung des Kindergartens Regenbogenland in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen. Erfolgt eine Kündigung mit Ablauf des Monats, der dem Ferienmonat vorausgeht, so ist auch die Gebühr für den Ferienmonat zu entrichten.
- 2) Werden die Benutzungsordnungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Kindergartens.
- 3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- 4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- 5) Der Träger und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Träger insbesondere dann zu, wenn
 1. Die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.

2. Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt ist.
3. Das Kindergartenkind aufgrund seiner Entwicklung noch nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen. Mögliche Gründe wären mehrmaliges Einnässen und Einkoten, anhaltendes Weinen, frühes Ermüden am Vormittag, unbegründete Trennungängste des Kindes usw. Bevor ein Ausschluss erfolgt ist ein aufklärendes Gespräch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleitung absolut notwendig. Das Gespräch muss protokolliert werden.
4. Der Antrag auf Kündigung nach den Punkten 1-3 ist durch die Leitung bei der Geschäftsleitung schriftlich zu äußern und detailliert zu begründen. Die Geschäftsleitung bewertet, ob aus rechtlichen Gründen eine Kündigung möglich ist und leitet den Kündigungswunsch mit der Stellungnahme der Geschäftsleitung an den Bürgermeister weiter. Bei den Punkten 2 und 3 ist auf die Einbeziehung überörtlicher Stellen besonderen Wert zu legen und deren Einschätzung in die Entscheidung mit einzubeziehen. Eine finale Entscheidung über die Kündigung trifft der Bürgermeister.

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

Für die Speicherung, Weitergabe und Löschung der Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Stockstadt a. Main, 08.08.2019

i. V. Dieter Trageser
2. Bürgermeister